Universität/Fachbereich/Link zur Promotionsordnung	Zitat
Universität Bayreuth http://www.uni-bayreuth.de/de/index.html	
Fakultät für Mathematik, Physik, Informatik	
Promotionsordnung 2011  http://www.uni- bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche -bekanntmachungen/konsoldFassg-SamSa/2011-032- l-kF.pdf	§ 21 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter  "Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Die Promotionskommission soll auf schriftlichen Antrag des Bewerbers nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form und in welchem Umfang ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beizufügen; wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für künftige zu erbringende Leistungen"  § 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen (2)  "Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Promovenden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit)"
Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften	
Promotionsordnung 2013 in der Fassung der Änderungssatzung 2014 <a href="https://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche">https://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche</a> bekanntmachungen/konsolidierteFassungen/2014/201  4-039-kF.pdf	§ 21 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen (2)  § 22 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	
Promotionsordnung 2012  www.rw.uni- bayreuth.de/de/dekanat/promotion/neue promotionsor dnung.pdf	§ 37 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen (2) § 38 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

Änderung 2013	
http://www.rw.uni- bayreuth.de/de/dekanat/promotion/2013-024-o-AeS- PromoO-FakIII.pdf	
Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften	
Promotionsordnung 2014	§ 26 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen (2)
http://www.split.uni- bayreuth.de/de/download/140120_PromO-Fakultaet- IVNeufassung final.pdf	§ 27 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
Kulturwissenschaftliche Fakultät	
Promotionsordnung 2009 in der Fassung 2015	§ 26 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen (2)
http://www.uni- bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche = bekanntmachungen/konsolidierteFassungen/2015/201 5-001-kF.pdf	§ 27 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
Fakultät für Ingenieurwissenschaften	
Promotionsordnung 2014	§ 37 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen (2)
http://www.uni- bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche -bekanntmachungen/2014/2014-038.pdf	§ 38 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
Humboldt-Universität zu Berlin http://www.hu- berlin.de/de/forschung/szf/wiss_nachwuchs/newsletter /64_nl/4	
Lebenswissenschaftliche Fakultät	
Promotionsordnung 2015  https://gremien.hu- berlin.de/de/amb/2015/12/12 2015 LeWi- PromO DRUCK.pdf	§ 7 Betreuung der Dissertation (7)  "Wer nachweislich wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder wegen der notwendigen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht in der Lage ist, die in der Betreuungsvereinbarung dokumentierten nachweisbaren Erfolgskriterien ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf Ausgleich"

Philosophische Fakultät II	
Philosophische Fakultät II	
Promotionsordnung 2010	§ 14 Entscheidung über die Disputation und die Promotion (2)  "Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Über Fristverlängerungen in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) entscheidet der Promotionsausschuss"
https://gremien.hu-berlin.de/de/amb/2010/4/0420102	§ 13 Disputation (2) "Die sich anschließende Diskussion sollte 60 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Im Falle körperlicher
Novingaging 2016	Beeinträchtigung der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Promotionskommission gleichwertige Disputationsformen festlegen"
Neufassung 2016 <a href="https://fakultaeten.hu-berlin.de/de/philfak2/lehre/Promotion Habil/amb 26 2">https://fakultaeten.hu-berlin.de/de/philfak2/lehre/Promotion Habil/amb 26 2</a> 016 philfak ii promotionsordnung.pdf	
Philosophische Fakultät III	
	§ 5 Beginn und Dauer der Promotion (3)
	"Die Promotion kann für die nachgewiesene Betreuung von Kindern oder Angehörigen oder aus gesundheitlichen Gründen auf Antrag an den Promotionsausschuss unterbrochen werden"
Promotionsordnung 2012 <a href="https://gremien.hu-berlin.de/de/amb/2012/05/052012">https://gremien.hu-berlin.de/de/amb/2012/05/052012</a>	§ 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens (8)  "Wer nachweislich wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, die entsprechend Abs. (4) vereinbarten nachweisbaren Erfolgskriterien ganz oder teilweise in der vorgesehen Form oder zur vorgesehen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile"
Änderung 2014  https://gremien.hu- berlin.de/de/amb/2014/09/09 2014 AEnderung%20P O%20Phil%20Fak%20III.pdf	

Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät (zusammengesetzt aus den Philosophischen Fakultäten III & IV)	
Promotionsordnung 2016  https://fakultaeten.hu- berlin.de/de/ksb/karriere/promotionen/51-2016- promoordnung-ksbf-druck.pdf	§ 7 Beginn und Dauer der Zulassung (3)  "Wer nachweislich wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, die entsprechend vereinbarten nachweisbaren Erfolgskriterien ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer oder das Betreuergremium legen auf Antrag und in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Maßnahmen fest, wie und wann die vereinbarten Leistungen erbracht werden können. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Intensivierung der Beratung und Betreuung."
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	
Promotionsordnung 2010 <a href="https://gremien.hu-berlin.de/de/amb/2010/25/252010">https://gremien.hu-berlin.de/de/amb/2010/25/252010</a>	§ 11 Bearbeitung und Betreuung der Dissertation (5)  "Wer nachweislich wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, die entsprechend vereinbarten nachweisbaren Erfolgskriterien ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer oder das Betreuergremium legen auf Antrag und in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Maßnahmen fest, wie und wann die vereinbarten Leistungen erbracht werden können. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Intensivierung der Beratung und Betreuung."
Universität Duisburg-Essen https://www.uni-due.de/	
Geisteswissenschaften	
Promotionsordnung 2015  https://www.uni- due.de/imperia/md/content/geisteswissenschaften_de kanat/promotionsordnung_der_fakult%C3%A4t_f%C3 %BCr_geisteswissenschaften_22_10_15.pdf	§ 9 Durchführung des Promotionsverfahrens; Prüfungskommission (5) "Die besonderen Belange einer behinderten oder chronisch kranken Doktorandin oder eines behinderten oder chronisch kranken Doktoranden zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Chancengleichheit sind zu berücksichtigen"

Gesellschaftswissenschaften	
Promotionsordnung 2015  https://www.uni- due.de/imperia/md/content/zentralverwaltung/verkuen dungsblatt_2015/vbl_2015_82.pdf	§ 8 Durchführung des Promotionsverfahrens (5)
Bildungswissenschaften	
Promotionsordnung 2014 <a href="https://www.uni-due.de/imperia/md/content/biwi/promotion/promotions-ordnung-biwi-2014.pdf">https://www.uni-due.de/imperia/md/content/biwi/promotion/promotions-ordnung-biwi-2014.pdf</a>	§ 8 Durchführung des Promotionsverfahrens (5)
Mathematik	
Promotionsordnung 2014 <a href="https://www.uni-due.de/imperia/md/content/zentralverwaltung/bereinigte-e-sammlung/7-40-16.pdf">https://www.uni-due.de/imperia/md/content/zentralverwaltung/bereinigte-e-sammlung/7-40-16.pdf</a>	§ 8 Durchführung des Promotionsverfahrens (5)
Chemie	
Promotionsordnung 2013 <a 7-40-19.pdf"="" bereinigte-e-sammlung="" content="" href="https://www.uni-due.de/imperia/md/content/zentralverwaltung/bereinigte-mailto:perial-md/content/zentralverwaltung/bereinigt&lt;/td&gt;&lt;td&gt;§ 8 Durchführung des Promotionsverfahrens (5)&lt;/td&gt;&lt;/tr&gt;&lt;tr&gt;&lt;td&gt;Biologie&lt;/td&gt;&lt;td&gt;&lt;/td&gt;&lt;/tr&gt;&lt;tr&gt;&lt;td&gt;Promotionsordnung 2013 mit Änderung 2015  &lt;a href=" https:="" imperia="" md="" www.uni-due.de="" zentralverwaltung="">https://www.uni-due.de/imperia/md/content/zentralverwaltung/bereinigte-e-sammlung/7-40-19.pdf</a>	§ 8 Durchführung des Promotionsverfahrens (5)
Universität Hamburg	
https://www.uni-hamburg.de/	
Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft	
Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft 2003 <a href="https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/up-promo-u-epb-u-erziehungswissenschaften-u-20030319.pdf">https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/up-promo-u-epb-u-erziehungswissenschaften-u-20030319.pdf</a>	§5 Zulassung zur Promotion (4)  "Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei. Allerdings sollte es so gewählt werden, dass die Dissertation innerhalb von drei Jahren (bezüglich behinderter Personen oder Schwangeren gilt § 60 Absatz 2 Nummer 15 und Absatz 4 HmbHG) zum Abschluss gebracht werden kann."

	§10 Disputation (6)
	"Erhält die Disputation keines der vorgenannten rädikate, so ist sie nicht bestanden. In diesem Fall kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr (bei behinderten Personen oder Schwangeren gilt § 60 Absatz 2 Nummer 15 und Absatz 4 HmbHG) einmal wiederholt werden"
	Hamburgisches Hochschulgesetz:
	http://www.hamburg.de/contentblob/4351324/data/hmbhg.pdf
Universität Kassel	
http://www.uni-kassel.de/uni/	
	§ 4 Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand (9)
	"Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie/er wegen
	a) einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i.s.d. § 2 Abs. 1 SGBIX,
Allgemeine Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel 2012	b) Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
https://www.uni- kassel.de/intranet/fileadmin/datas/intranet/personalabt eilung/mitteilungsblatt/MTB Sys 5/ab prom.pdf	c) Mutterschutz oder Elternzeiten nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Doktorandin oder dem Doktoranden gestattet, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen."
Ordnung zur Änderung der Allgemeine Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel	
https://www.uni-kassel.de/intranet/fileadmin/datas/intranet/personalabtellung/mitteilungsblatt/MTB Sys 5/ab prom aenderung.pdf	
Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeine Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel 2014	
https://www.uni- kassel.de/intranet/fileadmin/datas/intranet/personalabt eilung/mitteilungsblatt/MTB Sys 5/ab prom aenderu ng 2.pdf	
Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen 2016	§ 15 Nachteilsausgleich
https://www.uni- kassel.de/intranet/fileadmin/datas/intranet/personalabt eilung/mitteilungsblatt/MTB Sys 5/AB PromO 2016 05 18.pdf	"Der Nachweis eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden."

Universität Koblenz-Landau	
https://www.uni-koblenz-	
landau.de/de/uni/organisation/verwaltung/abteilungen/	
abt-3/rechtsgrundlagen/rechtsv/promotionso	
Kultur- und Sozialwissenschaften	
Promotionsordnung 2014	§22 Krankheit oder Behinderung
https://www.uni-koblenz- landau.de/de/uni/organisation/verwaltung/abteilungen/ abt- 3/rechtsgrundlagen/rechtsv/promotionso/promotion6/p romofb6.pdf	"Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Prüfungen ganz oder teilweise anzulegen, kann der Promotionsausschuss es gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen"
Natur- und Umweltwissenschaften	
	§ 2 Promotionsausschuss (5)
Promotionsordnung 2013 https://www.uni-koblenz-	"Der Promotionsausschuss berücksichtigt durch Anordnung geeigneter Maßnahmen im konkreten Einzelfall im Sinne des § 26 Abs. 4 HochSchG die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen"
landau.de/de/uni/organisation/verwaltung/abteilungen/abt-	§ 17 Versäumnis, Rücktritt und "Unterbrechung (1)
3/rechtsgrundlagen/rechtsv/promotionso/promotion7/promofb7	"Ist die Doktorandin oder der Doktorand durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände bei der Disputation verhindert, so hat sie oder er dies den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Promotionskommission unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen"
Änderung 2014	
https://www.uni-koblenz- landau.de/de/uni/organisation/verwaltung/abteilungen/ abt-	
3/rechtsgrundlagen/rechtsv/promotionso/promotion7/promotionsordnung-fb-7-aenderungsordnung	

Johannes Gutenberg Universität Mainz	
http://www.uni-	
mainz.de/studlehr/6710.php#L_Promotion	
Katholisch-Theologischen Fakultät	
	§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren (3)
	"Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen; § 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden"
	§ 13 Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen (2)
Promotionsordnung 2016 <a href="http://www.uni-mainz.de/studlehr/ordnungen/PhD">http://www.uni-mainz.de/studlehr/ordnungen/PhD</a> FB 01 Kath Theo logie aktuell.pdf	"Macht eine Promovendin oder ein Promovend glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen"
	§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung (4)
	"Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Promovendin oder des Promovenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Promovendin oder der Promovend muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission vorlegen"
	§ 2 Promotionsleistungen (3)
	§ 14 Mündliche Prüfung (5)
Promotionsordnung 2013 Dr. theol.  http://www.uni- mainz.de/studlehr/ordnungen/PromO Kath Theologie aktuell.pdf	"Die Gesamtprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der Annahme der Dissertation abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern. Doktorandinnen und Doktoranden, die Prüfungen gemäß Absatz 7 absolvieren müssen, ist auf Antrag Verlängerung zu gewähren. Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Satz 1 genannten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie []  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe [] bedingt waren."

Sozialwissenschaften, Medien und Sport, Philosophie und Philologie, Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, Biologie § 17 Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß (2) "Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden." § 4 Vereinbarung der Dissertation (3) "Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Promotionsordnung 2012 Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Dekanin oder der Dekan gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit http://www.unioder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu mainz.de/studlehr/ordnungen/Promotionsordnung FB erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder 02 10 Fassung Juni 2012.pdf amtsärztlichen Attestes verlangt werden." § 17 Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß (2) Neufassung 2016 "Für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei https://www.uni-Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von mainz.de/studlehr/ordnungen/PromO 02 05 06 07 ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen kann im Wiederholungsfall die Vorlage eines 09 10 aktuell.pdf amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt." § 22 Fristen "Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Promotionsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Promovendin oder dem Promovenden nicht zu vertretende Gründe [...] bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Promovierenden."

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	
	§ 10a Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende
Promotionsordnung 2011 Dr. rer. pol. <a href="http://www.uni-mainz.de/studlehr/ordnungen/Promotionsordnung">http://www.uni-mainz.de/studlehr/ordnungen/Promotionsordnung</a> Do	"(1) Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Dekan in oder der Dekan gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
ktor wirtschaftliche Staatswiss aktuell.pdf	(2) Bei Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans nach Absatz 1 kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universität beteiligt werden.
	(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen."
Universitätsmedizin, Sozialwissenschaften, Medien und Sport, Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, Biologie	
Promotionsordnung 2012 <a href="http://www.uni-mainz.de/studlehr/ordnungen/PromO_Translat_Biomedom.net/but/">http://www.uni-mainz.de/studlehr/ordnungen/PromO_Translat_Biomedom.net/but/ d_aktuell.pdf</a>	§ 18 Berücksichtigung der Belange von Promovenden mit Behinderungen  "Macht eine Promovendin oder ein Promovend glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen."
Mathematik und Informatik	
Promotionsordnung 2013  http://www.uni- mainz.de/studlehr/ordnungen/PromO_FB08_aktuell.p df	§ 8 Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Bachelor-Abschluss oder Fachhochschuldiplom (3)  "Sollte eine Kandidatin oder ein Kandidat die unter Absatz 2 Punkt b Unterpunkt cc genannten Auflagen nicht erfüllen, wird der Status als Doktorandin oder Doktorand aufgehoben. In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere durch Krankheit, eine Behinderung, Betreuung einer pflegebedürften Person, andere von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Gründe oder durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, kann die Dekanin oder der Dekan die unter Absatz 2 Punkt b Unterpunkt cc genannte Frist einmalig verlängern. Die erbrachten Studienleistungen können bei Gleichwertigkeit auf ein Masterstudium angerechnet werden"  § 5 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende  "(1) Die besonderen Belange behinderter Doktorandinnen und Doktoranden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Dekanin oder der Dekan gestatten,

	die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.  (2) Bei Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans nach Absatz 1 kann die Schwerbehindertenvertretung der Universität beteiligt werden."
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	
http://www.uni-muenster.de/de/	
Chemie und Pharmazie	
	§ 12 Disputation (3)
Promotionsordnung 2016  http://www.uni- muenster.de/imperia/md/content/wwu/ab_uni/ab2016/ ausgabe03/beitrag06.pdf	"Die mündliche Prüfung muss spätestens zwei Monate, nachdem die Dissertation angenommen ist, abgelegt sein. Hat die Kandidatin / der Kandidat sich der Prüfung bis dahin nicht unterzogen, so gilt diese als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung ein, die die Kandidatin / der Kandidat nicht zu verantworten hat (z. B. Erkrankung der Kandidatin / des Kandidaten, bescheinigt mit ärztlichem Attest, oder der Prüferin / des Prüfers), so hat der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren und es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden."
Universität Potsdam	
http://www.uni-potsdam.de/	
Juristische Fakultät	
	§ 4 Gliederung der Prüfung (3)
	"Bei Nachweis körperlicher Behinderung kann der Prüfungsausschuß die Durchführung der Prüfung in anderer
	Weise gestalten."
Promotionsordnung 1998	Weise gestalten."
Promotionsordnung 1998	Weise gestalten." § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (2) "Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe und setzt ggf. einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall
Promotionsordnung 1998 <a href="http://www.uni-potsdam.de/u/ambek/ambek198.htm#n2">http://www.uni-potsdam.de/u/ambek/ambek198.htm#n2</a>	Weise gestalten." § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (2) "Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe und setzt ggf. einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen."
http://www.uni-	Weise gestalten."  § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (2)  "Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe und setzt ggf. einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen."  § 17 Disputation (4)  "Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation ohne ausreichende und unverzügliche schriftliche Entschuldigung fern, ist das Verfahren beendet. § 15 S. 1 gilt entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan kann die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand sich mit Krankheit

Universität Stuttgart	
http://www.uni-stuttgart.de/home/	
	§ 11 Mündliche Prüfung (7)
Promotionsordnung 2011 <a href="http://elib.uni-stuttgart.de/opus/volltexte/2012/7240/pdf/Promotionsordnung 01.09.2011 mit Merkblatt.pdf">http://elib.uni-stuttgart.de/opus/volltexte/2012/7240/pdf/Promotionsordnung 01.09.2011 mit Merkblatt.pdf</a>	"Versäumt ein Doktorand die Teilnahme an der Prüfung ohne triftige Gründe, so gilt die Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unter Vorlage geeigneter Nachweise darzulegen. Bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen."
Änderung 2014	
http://elib.uni- stuttgart.de/opus/volltexte/2012/7240/pdf/Promotionso rdnung_Satzung1_16_06_14.pdf	
Neufassung 2016	Keine Änderung
http://www.uni-stuttgart.de/zv/bekanntmachungen/bekanntm 5 2016 .pdf	
Universität Würzburg	
http://www.uni- wuerzburg.de/sonstiges/meldungen/single/artikel/pro mi-p/	
Katholisch-Theologische Fakultät	
	E. Promotionsexamen
	§ 16. Prüfungsleistungen (4)
Promotionsordnung 2014 mit Änderung 2015  https://www.theologie.uni- wuerzburg.de/fileadmin/01030030/2015-03- 31 Kath. Theol. Promotionsordnung mit Einverneh men Rom.pdf	"Macht die Promovendin bzw. der Promovend durch ein Attest des Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen längerer Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form erbringen zu können, hat die vorsitzende Person des Promotionsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zur Frage der Gleichwertigkeit der Prüfungsform ist eine Entscheidung des Promotionsausschusses einzuholen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf vorherigen schriftlichen und entsprechend begründeten Antrag hin getroffen. Die Promovendin bzw. der Promovend ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Art und Umfang der Sonderregelung werden in einem Anhang zum Doktordiplom entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag hin, insbesondere bei Promovendinnen und Promovenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis, kann der Promotionsausschuss davon absehen."

	§ 20. Bewertung der Arbeit. Annahme und Ablehnung (4)
	"Auf die Fristen nach Abs.3 werden folgende Zeiten nicht angerechnet: []  3. Zeiten, in denen wegen Krankheit die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen."  § 24. Terminbestimmung und Ladung, Versäumnis (2)
	"Entschuldigungsgründe müssen der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Entschuldigt sich die Promovendin bzw. der Promovend mit Krankheit, wird die Vorlage eines ärztlichen, in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt."
Medizinische Fakultät	
	§ 13 Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung
	§ 7 Beurteilung der Dissertation (5)
Promotionsordnung 2011 <a href="https://www.uni-wuerzburg.de/no_cache/fuer/beschaeftigte/wissenschaeftliche_infos/promotion/?tx_drblob_pi1[downloadUid]=37">https://www.uni-wuerzburg.de/no_cache/fuer/beschaeftigte/wissenschaeftliche_infos/promotion/?tx_drblob_pi1[downloadUid]=37</a>	"Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war; im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen."  § 8 Kolloquium (8)  "Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der oder die Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt"
Juristische Fakultät	
	§ 10 Annahme und Bewertung der Dissertation (4)
Promotionsordnung 2009 mit Änderung 2012 <a href="https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/3903000/download/public/promotionsordnungen/02">https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/3903000/download/public/promotionsordnungen/02</a> Juristische Fakultaet-11-Juni-	"Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war; im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen."
2012_01.pdf	§ 20 a Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung
	"Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen"

Philosophische Fakultäten	
	§ 8 Kolloquium (6)
Promotionsordnung 2001 mit Änderung 2003 und 2004  https://www.phil.uni- wuerzburg.de/fileadmin/phil2/user_upload/Prodekanat /Alte Promotionsordnung Phil/04 Philosophische Fa kultaet I-III.pdf	"Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der oder die Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt"
Promotionsordnung 2015 <a href="https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amtl_veroeffentlichungen/201">https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amtl_veroeffentlichungen/201</a>	§ 8 Beurteilung der Dissertation (7)  "Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war; im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen."
<u>5/2015-192.pdf</u>	§ 9 Kolloquium (6)
	§ 14 Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung
	"Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen"
Fakultät für Biologie	
	§ 15 Sonderregelung bei länger dauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung
Promotionsordnung 1999 mit Änderung 2009, 2013 und 2017 <a href="https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amtl_veroeffentlichungen/2017/2017-59.pdf">https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amtl_veroeffentlichungen/2017/2017-59.pdf</a>	"(2) Wer, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die erwarteten Promotion oder Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen bis zu einer vom Promotionsausschuss festgelegten Frist abzulegen. Die Promovendin oder der Promovend hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes zu führen. Das Attest muss die krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Promotionsausschuss daraus schließen kann, ob die Voraussetzungen für einen entsprechenden Ausgleich erfüllt sind. Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Fristsetzungen sind den krankheitsbedingten oder den durch die Behinderung bedingten Einschränkungen anzupassen.

(3) Macht die Promovendin oder der Promovend durch ein fachärztliches Attest (siehe Abs. 2 Satz 3) glaubhaft, wegen

länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Promotions- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen zu können, hat der Promotionsausschuss der Promovendin oder dem Promovenden zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; in Zweifelsfällen hat die oder der Vorsitzende die Entscheidung durch den Promotionsausschuss herbeizuführen."

#### § 9 Beurteilung der Dissertation (9)

"Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen."

#### § 10 Promotionskolloquium (7)

"Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt."

#### Fakultät für Chemie und Pharmazie

Promotionsordnung 2011 mit Änderung 2002 und 2005

https://www.uni-

wuerzburg.de/no cache/fuer/beschaeftigte/wissensch aftliche infos/promotion/?tx drblob pi1[downloadUid] =41

Promotionsordnung 2017

https://www.uni-

wuerzburg.de/fileadmin/39030000/download/public/pr omotionsordnungen/Chemie Pharmazie PromO 201 7 08 09.pdf

# § 8 Öffentliches Promotionskolloquium (8)

"Das Promotionskolloquium gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zum Promotionskolloquium erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt."

§ 13 Öffentliches Promotionskolloquium (10)

#### Fakultät für Geowissenschaften

Promotionsordnung 1985 mit Änderung 1996

https://www.phil.uni-

wuerzburg.de/fileadmin/phil2/user upload/Prodekanat /Alte Promotionsordnung Geo/09 Fakultaet fuer Geowissenschaften.pdf

#### § 8 Mündliche Prüfung (10)

"Die mündliche Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt."

Fakultät für Mathematik und Informatik	
Promotionsordnung 1983 mit Änderungen 1994, 2000 und 2004 <a href="https://www.mathematik-informatik.uni-wuerzburg.de/fileadmin/mathematik/downloads/10 Fakultaet fuer Mathematik und Informatik.pdf">https://www.mathematik-informatik.uni-wuerzburg.de/fileadmin/mathematik/downloads/10 Fakultaet fuer Mathematik und Informatik.pdf</a>	§7 Beurteilung der Dissertation (6)
	"Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen."
	§8 Mündliche Prüfung (10)
	§ 12 a Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung
	"Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen."
Fakultät für Physik und Astronomie	
	§ 7 Beurteilung der Dissertation (10)
Promotionsordnung 2011 https://www.uni- wuerzburg.de/fileadmin/39030000/download/public/pr omotionsordnungen/9 Fakultaet fuer Physik und As tronomie 01.pdf	§ 8 Öffentliches Promotionskolloquium (8)  "Das Promotionskolloquium gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zum Promotionskolloquium erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt."  § 13 Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung  "Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen."

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	
Promotionsordnung 1989 mit Änderung 2002, 2002 und 2008  https://www.wiwi.uni- wuerzburg.de/fileadmin/wifak/Bereiche/Promotion/Pro mO WiWi Stand 19-12-2008.pdf	§ 13a Sonderregelungen für Studierende mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung (2)
Neufassung 2016 <a href="http://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amtl">http://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amtl</a> veroeffentlichungen/201  6/2016-111.pdf	§ 9 Beurteilung der Dissertation (7) "Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen."
	§ 13 Sonderregelungen für Promovierende mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung (2)
Fakultät für Humanwissenschaften	
Promotionsordnung 2014  https://www.uni- wuerzburg.de/fileadmin/amtl_veroeffentlichungen/201 4/2014-67.pdf	§ 14 Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung  "Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen."  § 8 Beurteilung der Dissertation (7)  "Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen."  § 9 Kolloquium (6)  "Das Kolloquium gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe nicht zum Kolloquium erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der oder die Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt."